

V o r l a g e des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 08/18)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und der Theologische Ausschuss.

Berichtersteller: Synodaler Weirauch

Anlagen:

Synopse des Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung
und der Dekanatsynodalordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Amtszeit“
- b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Einführung und Einberufung der ersten Sitzung“
- c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“
- d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Einspruch“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der örtlichen Kirchengemeinde, bei Gesamtkirchengemeinden der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes als Gemeindemitglied an.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Kirchengemeinde oder der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der abgebenden Kirchengemeinde, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.“

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.“

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Sie legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet und von der dienstältesten zuständigen Pfarrerin oder von dem dienstältesten zuständigen Pfarrer einberufen und geleitet.

(3) Der bisherige Kirchenvorstand nimmt bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands dessen Aufgaben wahr.

(4) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(5) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.“

5. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindeglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.“

7. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Vorzeitiges Ausscheiden

„(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung soll ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).

(4) Dem Dekanatssynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.“

8. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.“

9. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.“

10. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten notwendig.“

11. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu seiner Beratung Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch weitere Personen hinzugezogen werden.

(2) Sofern den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden, können dem Ausschuss mit Stimmrecht nur Mitglieder des Kirchenvorstands oder Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen, angehören. Zu den Sitzungen können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(4) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(5) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.“

12. Die Überschrift von § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“

13. Nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungspätzen;“

14. Die Überschrift von § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Einspruch“

**Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindevahlordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder“
- b) Die Angabe zu § 10a wird gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Stimmabgabe“
- d) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Online-Wahl“
- e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„Verfahren bei unvollständigen Wahlen“
- f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„Verweisung auf frühere Fassungen“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Kirchenvorstand sollen Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.“

3. § 4 Absatz 1 und 1a wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,

2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und
4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Benennungsausschuss

Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Er muss mindestens so viele Personen enthalten wie zu wählen sind.
- (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.
- (3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.
- (4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung aufzuführen.
- (5) In den Wahlvorschlag können zusätzlich Jugendmitglieder aufgenommen werden.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14, über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.

(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.“

7. § 9 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.

(5) Kandidierendenvorschläge für zusätzliche Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Aufstellung des vorläufigen
Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 10a wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigung mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.“

15. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidierende zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.

17. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.“

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.

(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindeglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Online-Wahl

(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindegliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.

(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung unverzüglich zugestellt.

(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.

(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.“

21. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.“

22. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.“

23. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Verfahren bei unvollständigen Wahlen

Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Wahl von Kandidierenden, die die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.

24. § 24 wird § 25. Der bisherige § 25 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

1. § 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:

1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.“

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p align="center">Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 146)</p>		
<p align="center">§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung</p> <p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Kirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis bei-</p>	<p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes <u>als Gemeindeglied</u> an.</p>	<p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>örtlichen Kirchengemeinde, bei Gesamtkirchengemeinden der Ortskirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes <u>als Gemeindeglied</u> an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Kirchengemeinde <u>oder der Ortskirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>abgebenden Kirchengemeinde</u>, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
der Kirchengemeinden zu vermerken.		vermerken.
<p style="text-align: center;">§ 24 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe im Übrigen § 26</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 26 Einberufung der ersten Sitzung</p> <p>Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>binnen zwei Wochen</u> nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.</p> <p><i>Siehe § 24 Absätze 2 und 3</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Einführung und Einberufung der ersten Sitzung</u></p> <p>(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands <u>sollen</u> innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ablegen.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand, der bis dahin die Geschäfte führt, vorbereitet und</u> von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrern einberufen <u>und geleitet.</u></p> <p>(3) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p>	<p>(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands <u>sollen</u> innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. <u>Sie legen</u> dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung <u>ab.</u></p> <p>(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet <u>und</u> von der <u>dienstältesten zuständigen Pfarrerin oder von dem dienstältesten zuständigen Pfarrer einberufen und geleitet.</u></p> <p>(3) <u>Der bisherige Kirchenvorstand nimmt bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands dessen Aufgaben wahr.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
	<p><u>(4)</u> Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p><u>(4)</u> Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p> <p><u>(5)</u> Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung</p> <p>(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertre-</p>	<p><u>(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauf-</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>tung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.</p>	<p><u>tragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl</p> <p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 <u>Absatz 1</u> der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl</p> <p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der <u>entsprechende</u> Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>	<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.	(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, <u>bis zu zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1a der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen</u> , als Jugendmitglieder zu wählen. Der <u>entsprechende</u> Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.	(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.
<p style="text-align: center;">§ 31 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p><u>(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig er-</u></p>		<p><u>(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung soll ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausge-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p><u>schöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</u></p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. <u>Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</u></p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung <u>ist</u> ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands <u>zu wählen.</u></p> <p>(4) Scheiden <u>Jugenddelegierte</u> aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den ge-</p>	<p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung <u>soll</u> ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands <u>gewählt werden.</u></p> <p>(4) Scheiden <u>nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählte Jugendmitglieder</u></p>	<p><u>schiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.</u></p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden.</p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>Siehe Absatz 1 Satz 3</i></p> <p><i>Wird Absatz 3</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>wählten <u>Jugenddelegierten</u> die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von <u>Jugenddelegierten</u> nachwählen.</p>	<p><u>innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus</u>, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten <u>Jugendmitgliedern</u> die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand <u>Jugendmitglieder</u> nachwählen (§ 30 Absatz 4).</p>	<p><u>(4) Dem Dekanatssynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. <u>Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</u> Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahr-</p>	<p>(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte <u>durch Wahl</u> Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrneh-</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>nehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</p>	<p>mung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, <u>die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 39 Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
	<u>(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.</p> <p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der gewählten und berufenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig.</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder <u>einschließlich</u> der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.</p> <p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben <u>zu seiner Beratung</u> Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands <u>auch weitere Perso-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>Vorsitz und Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.</p> <p>(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p>	<p>hinzugezogen werden, <u>die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen.</u> Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</p>	<p><u>nen</u> hinzugezogen werden.</p> <p>(2) <u>Sofern den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden, können dem Ausschuss mit Stimmrecht nur Mitglieder des Kirchenvorstands oder Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen, angehören. Zu den Sitzungen können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.</u></p> <p>(3) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. <u>Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</u></p> <p>(4) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.		<p>(5) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p> <p>(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 <u>Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p>	<p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; <u>Entwidmung von Gebäuden oder Räumen als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</u></p>	<p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer</p>		<p><u>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>Schuldübernahme für Dritte gleichkommen; 17.Kirchengemeindesatzungen</p> <p>Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 53 Einspruch <u>und</u> Beschwerde</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Einspruch</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), berichtigt am 16. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2)</p>		
<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p>		
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) In den Kirchenvorstand sollen <u>Frauen und Männer</u> gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereitfinden.</p>		<p>(1) In den Kirchenvorstand sollen <u>Personen</u> gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p>
<p>§ 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes wer-</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>den von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat. <p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebil-</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>det. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.</p> <p>(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p> <p>(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 	<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, <u>in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen</u> 	<ol style="list-style-type: none"> 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbe-

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen bestätigt sein.</p> <p>(1a) Zu <u>Jugenddelegierten</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, 3. bestätigt sind 4. und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als <u>Jugenddelegierte</u> oder <u>Jugenddelegierter</u> vorliegt. 	<p><u>Daten für das Wahlverfahren einwilligen</u> und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen bestätigt sein.</p> <p>(1a) Zu <u>Jugendmitgliedern</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <u>zu Beginn der Amtszeit</u> bestätigt sind und 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber <u>in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie</u> zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als <u>Jugendmitglied</u> vorliegt. 	<p>zogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen bestätigt sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber <u>in eine Verarbeitung</u> der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind. 2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind. 3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder. 4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner. 5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>KGO).</p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordinierte Gemeindemitglieder. 2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind. <p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</p>		
<p>Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p>		
<p>§ 5 Benennungsausschuss</p>	<p>§ 5 Benennungsausschuss</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.</p> <p><u>(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.</u></p> <p><u>(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.</u></p>	<p>Zur Aufstellung des Wahlvorschlages <u>kann</u> der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. <u>Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.</u></p> <p><i>Absätze 2-4 streichen</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlvorschlag</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlvorschlag</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. <u>Mindestens sollen drei Personen, in jedem Fall</u></p>	<p>(1) <u>Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Er muss mindestens so viele Personen</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(1a) In den Wahlvorschlag können <u>Jugenddelegierte</u> aufgenommen werden.</p> <p>(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p> <p>(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.</p> <p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.</p>	<p><u>müssen aber zwei Personen mehr benannt werden als zu wählen sind.</u></p> <p>(1a) In den Wahlvorschlag können <u>Jugendmitglieder</u> aufgenommen werden.</p> <p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, <u>Alter am Wahltag</u> und Wohnung aufzuführen.</p>	<p><u>enthalten wie zu wählen sind.</u></p> <p><i>Verschieben als Absatz 5</i></p> <p><u>(5) In den Wahlvorschlag können zusätzlich Jugendmitglieder aufgenommen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zahl der <u>Mitglieder des Kirchenvorstandes</u></p> <p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zahl der <u>Kirchenvorstandsmitglieder</u></p> <p><u>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt mindes-</u></p>	<p><u>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Ge-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>Kirchenvorstands beträgt in Gemeinden bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6, bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10, bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12, bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14, über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.</p> <p><u>(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.</u></p> <p><u>(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.</u></p>	<p><u>tens vier und in Kirchengemeinden bis zu 1000 Gemeindemitgliedern höchstens zehn Mitglieder, in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern höchstens 21 Mitglieder. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</u></p> <p><u>(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</u></p> <p><i>gestrichen</i></p>	<p><u>meinden bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14, über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einheitswahl</p> <p>Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Bezirkswahl</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottes-</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 RegionalG Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchen-</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>dienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (<u>unechte</u> Bezirkswahl).</p> <p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder <u>des Kirchenvorstandes</u> auf die einzelnen Wahlbezirke <u>hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen</u>, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. <u>Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben.</u> Der Wahlvorschlag muss <u>mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1</u> für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.</p>	<p><i>gemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</i></p> <p><i>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</i></p> <p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden <u>Kirchenvorstandsmitglieder</u> auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt <u>durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindeglieder</u>, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.</p> <p><u>(5) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzu-</u></p>	<p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindeglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. <u>Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.</u></p> <p>(5) Kandidierendenvorschläge für <u>zusätzliche</u> Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbe-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
	<u>ordnen.</u>	zirken zuzuordnen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p> <p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag <u>in geheimer Abstimmung</u> mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraus-</p>	<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, <u>der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</u></p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn <u>und stellt die Kandidierenden vor.</u> Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag <u>ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen.</u> Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des</p>	<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der <u>zusätzlich</u> auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag <u>durch Abstimmung ergänzen.</u> Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraus-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>setzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p> <p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p>§ 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 RegionalG Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p>setzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p> <p style="text-align: center;"><i>Geltenden Absatz 6 beibehalten</i></p> <p>(7) <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 10a <u>Wahl von Jugenddelegierten</u></p> <p><u>(1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</u></p> <p><u>(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u></p> <p><u>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.</u></p>	<p><i>§ 10a streichen,</i></p> <p><i>s. § 20 Absatz 2a</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages</p> <p>Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag <u>eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages</p> <p>Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, <u>dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</p> <p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.</p> <p>(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.</p>	<p>der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand <u>den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7)</u>, den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum <u>Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten Gemeindemitglied sind</u>, eine Wahlbenachrichtigungskarte <u>mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden</u>. Diese ist nicht Vo-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der <u>Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind</u>, eine <u>Wahlbenachrichtigung</u> mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.	raussetzung für die Teilnahme an der Wahl. (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. <u>§ 19 Absatz 5 bleibt unberührt.</u>	die Teilnahme an der Wahl. (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der <u>Wahlbenachrichtigung</u> zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 14 Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vorstellung der Kandidierenden</p> <p><u>Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</u></p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorstand</p> <p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. <u>Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands müssen dem Wahlvorstand angehören.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorstand</p> <p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder <u>angehören sollen</u> und dem die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. <u>Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Wahltermin</p> <p>Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahllokale und Wahlzeit</p> <p>(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in <u>mehreren</u> dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.</p> <p>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.</p> <p>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wahllokale und Wahlzeit</p> <p>(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in <u>bis zu vier</u> dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind <u>insgesamt</u> mindestens sechs Stunden geöffnet, <u>hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden</u>. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§18 Stimmzettel</p> <p>Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedru-</p>	<p style="text-align: center;">§18 Stimmzettel</p> <p>Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer <u>oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter <u>am Wahltag</u> und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvor-</p>	<p style="text-align: center;">§18 Stimmzettel</p> <p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der <u>Kandidierenden</u> des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele <u>Kandidierende</u> zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>cken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>standes zu wählen sind (§ 7). <u>Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen.</u> Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. <u>Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.</u> Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>(§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p> <p><u>(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 18a</u> <u>Stimmabgabe</u></p> <p><u>(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</u></p> <p><u>1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;</u></p> <p><u>2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.</u></p> <p><u>Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
	<p><u>(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Briefwahl</p> <p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.</p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Briefwahl</p> <p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. <u>Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.</u></p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum <u>Montag</u> vor der Wahl schriftlich, <u>in Textform</u> oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; <u>dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.</u></p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken <u>und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.</u></p>	<p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann <u>bis 12.00 Uhr am Wahltag</u> schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).</p> <p>(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die <u>Kirchengemeinde</u>.</p>	<p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). <u>Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.</u></p> <p>(6) <u>An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.</u></p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 19a</u> <u>Online-Wahl</u></p> <p>(1) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen,</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
	<p><u>dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</u></p> <p><u>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.</u></p> <p><u>(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.</u></p> <p><u>(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.</u></p> <p><u>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.</u></p> <p><u>(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</u></p>	<p>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung <u>unverzüglich</u> zugestellt.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlergebnis</p> <p>(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, <u>stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt</u></p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.</p>	<p>(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. <u>Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>	<p>(2) <u>Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</p> <p>(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.</p> <p>(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.</p>	<p><u>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u></p>	<p><u>haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmgleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.</u></p> <p><u>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlprüfung</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.</p> <p>(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel</p> <p>(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch er-</p>	<p>(1) <u>Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</u></p>	<p>(1) Die <u>Gewählten</u> sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>heben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p> <p>(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine auf-</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>schiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchengemeindevorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchengemeindevorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen</p> <p>(1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, <u>so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatsynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatsynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes.</u> Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) <u>Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchengemeindevorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchengemeindevorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt.</u> Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. <u>§ 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge KGWO 2. Lesung (Drs. 54/18)
		<p style="text-align: center;"><u>§24</u> <u>Verfahren bei unvollständigen Wahlen</u></p> <p><u>Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Wahl von Kandidierenden, die die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 24 Verweisungen auf frühere Fassungen</p> <p>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 25</u> Verweisungen auf frühere Fassungen</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 25</u> <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p><u>(1) Kirchengemeinderinnen und Kirchengemeinder, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.</u></p> <p><u>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchengemeinder endet im Jahr 2015 am 31. August.</u></p>	<p><i>Streichen, ist überholt.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DSO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge DSO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p>Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)</p>		
<p>§ 15 Jugenddelegierte</p> <p>(1) An den Sitzungen der Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.</p> <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.</p>	<p>(1) <u>In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden.</u> Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können <u>als</u> Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.“</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DSO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge DSO 2. Lesung (Drs. 54/18)
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, <u>einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind</u>, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DSO 1. Lesung (Drs. 08/18)	Änderungsvorschläge DSO 2. Lesung (Drs. 54/18)
Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.		